

105 F 1/26

e-Aktendeckel/Stammdatenblatt

Stand:	25.04.2026	Sachgebiet:	10 Familiensachen_AG (soweit nicht nachfolgend 20 bis 50)
Eingangsdatum:	24.04.2026	Verfahrenswert:	
Verfahrenserhebungs-Nr.:	1		
Verfahrensstatus:	laufend		
Aufbewahrungsfristen			
Archivstatus:			

In der Familiensache

Mustafa Emir Korkmaz, geboren am 12.06.2019, Hochstraße 9, 10247 Berlin
 - betroffenes Kind -

Verfahrensbeistand:

Rechtsanwalt **Norbert Beital**, Konstanzer Straße 10, 10707 Berlin

Weitere Beteiligte:

Mutter und Antragstellerin:

Zümra Demir, geboren am 09.07.1993, Hochstraße 9, 10247 Berlin

Vater:

Mustafa Reda Korkmaz, geboren am 09.12.1992, Staatsangehörigkeit: algerisch, Alt-Moabit 12a, 10559 Berlin

Verfahrensbevollmächtigter :

Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin

Jugendamt:

Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Frankfurter Allee 35/37, 10247 Berlin, Gz.: 02-Jug-R 406-00789 - Fr. Stab

wegen elterlicher Sorge

Termine:

Datum	Terminart	Uhrzeit von	Raum
-------	-----------	-------------	------

/105 F 1_26/Hauptakte/

Absender:

Amtsgericht Kreuzberg

Eing. 30. Sep. 2024

..... Anl. Abschr. € Sch.

An das
 Amtsgericht Kreuzberg
 Hallesches Ufer 62
 10963 Berlin

Sch

Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge

Antragsteller/in:

Frau Herr

<small>Name:</small> Demir	<small>Vorname:</small> Zümrä
<small>geb. am</small> 09.07.1993	<small>Staatsangehörigkeit</small> deutsch
<small>Straße, Hausnummer</small> Hochstraße 9	
<small>PLZ, Wohnort</small> 10247 Berlin	
<small>Telefon</small> 0155 12345678	

gegen

Antragsgegner/in

Frau Herr

<small>Name:</small> Korkmaz	<small>Vorname:</small> Mustafa Reda
<small>geb. am</small> 09.12.1992	<small>Staatsangehörigkeit</small> algerisch
<small>Straße, Hausnummer</small> JVA Moabit	
<small>PLZ, Wohnort</small> Seit dem 29.9.20xx	
<small>Telefon</small>	

Kind weitere Kinder siehe Anlage Kinder

weiblich männlich

<small>Name:</small> Korkmaz	<small>Vorname:</small> Mustafa Emir
<small>geb. am</small> 12.06.2019	<small>Staatsangehörigkeit</small> deutsch
<small>Straße, Hausnummer</small> Hochstraße 9	
<small>PLZ, Wohnort</small> 10247 Berlin	

Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge

Ich beantrage,

mir folgenden Teil der elterlichen Sorge bzw. die gesamt elterliche Sorge für das o. g. Kind allein zu übertragen:

- gesamt elterlicher Sorge
- Aufenthaltsbestimmungsrecht
- _____

Gründe:

- Die Eltern sind verheiratet seit dem 19.09.2018.
- Die Eltern haben eine gemeinsame Sorgeerklärung vor dem Jugendamt _____ zur Beurk-Reg-Nr. _____ am _____ abgegeben.
- Die Ehe der Eltern wurde am _____ vor dem Amtsgericht _____ geschieden.
- Die noch verheirateten Eltern leben getrennt seit dem 01.09.20xx.

Welche Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, sind zwischen den Eltern streitig (z. B. Lebensmittelpunkt, Schulwechsel, Operationen)?

- Zur Begründung verweise ich auf die beigelegte Anlage.

Feld zur Niederschrift der Gründe:

Nach Häuslicher Gewalt im Beisein des Kindes

Vorgangsnummern der Polizei:

240928 - 0910

240928 - 0911

240928 - 0912

Berlin, den 30. 9. 20xx

Zunver Dr. in
Unterschrift d. Antragst.

xxx F xxxxx/xx

Verfügung

1. Schreiben wegen Antrag FG-Verfahren an die anderen Beteiligten:

als Anlage wird Ihnen die bei Gericht eingegangene Antragschrift übermittelt.

Für Familiensachen und für Scheidungsfolgesachen, zum Beispiel Regelung der elterlichen Sorge, des Umgangsrechts, des Unterhalts, der Ehewohnung, des Haushalts, des Versorgungsausgleichs und der Güterrechtsangelegenheiten ist ausschließlich das Familiengericht zuständig. Ist bereits ein solches Verfahren anhängig, wird um Angabe der Geschäftsnummer gebeten.

Wenn Sie dem Antrag entgentreten bzw. zustimmen wollen, werden Sie aufgefordert, unverzüglich innerhalb von

2 Wochen

ab Bekanntgabe zur Antragschrift schriftlich Stellung zu nehmen. Ihre Stellungnahme können Sie auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Amtsgerichts oder durch einen von Ihnen auszuwählenden Rechtsanwalt abgeben. **Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.**

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an.

2. Schreiben wegen Antrag FG-Verfahren an die Antragstellerseite:

der eingereichte Antrag wird unter dem Aktenzeichen

xxx F xxxxx/xx

bearbeitet. Die Übermittlung an die anderen Beteiligten und das Jugendamt zur Stellungnahme wurden veranlasst.

Sie hatten angegeben, dass ihrem Antrag eine Anlage mit einer konkreten Sachverhaltsschilderung beigelegt sei. Diese wurde nicht mit eingereicht. Bitte reichen Sie diese binnen 2 Wochen nach.

Geben Sie bitte an, bei welcher Polizeidienststelle die Akten für die von Ihnen in dem Antrag benannten Vorgänge geführt werden. Falls Ihnen Kopien ihrer Anzeigen vorliegen, reichen Sie bitte eine Kopie davon zur Akte ein.

3. Schreiben wegen Mitwirkung des Jugendamtes hinsichtlich des Antrags mit Abschrift

Blatt (Schreiben Mitwirkung_JA):

anliegend wird eine Antragsabschrift übersandt mit der Bitte um **Stellungnahme** gemäß §§ 162 FamFG, 50 SGB VIII zum Antrag auf Regelung der elterlichen Sorge einschließlich eines Berichts über die persönlichen Verhältnisse der Familie **binnen eines Monats**.

Das Jugendamt ist auf seinen Antrag an dem Verfahren zu beteiligen (§§ 7, 162 Abs. 2, 172 Abs. 2, 188 Abs. 2, 204 Abs. 2 bzw. 212 FamFG). Falls ein solcher Antrag gestellt werden soll, wird um Übersendung eines entsprechenden Schreibens zum oben angegebenen Aktenzeichen gebeten.

Es wird um Zusendung einer Eingangsbestätigung gebeten.

Kinder

- Gülendam Demir, geb. am 24.05.2013
Hochstraße 9, 10247 Berlin
- Mustafa Emir Korkmaz , geb. am 12.06.2019
Hochstraße 9, 10247 Berlin

Sonstige

- (Mutter) Zümra Demir
Hochstraße 9, 10247 Berlin
- (Vater) Mustafa Reda Korkmaz
zur Zeit JVA Moabit

4. Schreiben an AGg_FamFG hinausgeben an:

Vater: Mustafa Reda Korkmaz
mit Anlagen: Abschrift des Antrags

formlos zur Zeit JVA Moabit

5. Schreiben an ASt_FamFG hinausgeben an:

Mutter und Antragstellerin: Zümra Demir

formlos

6. Schreiben Mitwirkung_JA hinausgeben an:

**Jugendamt: Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg
von Berlin**
mit Anlagen: Abschrift des Antrags

formlos

7. Wiedervorlage 1 Mon. (?VB bestimmen, Vorgänge bei der Polizei erfordern)



Winkelmann
Richterin am Amtsgericht

Erledigungsvermerk

Beteiligt	Anz. Dokumentenart	Beifügen	Zustellart	Datum Unterschrift
Jugendamt: Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin	1 Original des Schreibens Mitwirkung_JA	dok001_agkb_241002111_830_23.pdf (07.10.20xx)	formlos (elektr.)	
Mutter und Antragstellerin: Zümra Demir	1 Original des Schreibens an ASt_FamFG		formlos	
Vater: Mustafa Reda Korkmaz	1 Original des Schreibens an AGg_FamFG	Abschrift des Antrags AS 30.09.20xx Antrag eS (07.10.20xx)	formlos	

07.10.20xx, Schmidt, JSekr'in

Amtsgericht Kreuzberg

Abteilung für Familiensachen

Az.: xxx F xxxxx/xx



Beschluss

**AAO i. H. v. 690,00 €
für das Kind
Mustafa Emir Korkmaz
Neumann
Justizammann
Datum: xx.xx.20xx**

In der Familiensache

Mustafa Emir Korkmaz, geboren am 12.06.2019, Hochstraße 9, 10247 Berlin
- betroffenes Kind -

Weitere Beteiligte:

Mutter und Antragstellerin:

Zümra Demir, geboren am 09.07.1993, Hochstraße 9, 10247 Berlin

Vater:

Mustafa Reda Korkmaz, geboren am 09.12.1992, Staatsangehörigkeit: algerisch,
Alt-Moabit 12 a, 10559 Berlin

Jugendamt:

Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Frankfurter Allee 35/37, 10247 Berlin,
Gz.: RSD, mdj. Geschw. Demir, geb. 24.05.13 und Korkmaz, geb. 12.06.2019, Hochstraße 9,
10247 Berlin

wegen elterlicher Sorge

hat das Amtsgericht Kreuzberg durch die Richterin am Amtsgericht Winkelmann am
06.11.20xx beschlossen:

Für das Kind Mustafa Emir Korkmazgeb. 12.06.2019, wird

Herr Norbert Beital, Konstanzer Straße 10, 10707 Berlin,
zum Verfahrensbeistand bestellt.

Der Verfahrensbeistand übt die Verfahrensbeistandschaft berufsmäßig aus.

Der Wirkungskreis umfasst die Wahrnehmung der Kindesinteressen im Verfahren. Dem Verfah-
rensbeistand wird die weitere Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Be-

zugspersonen des Kindes zu führen sowie an einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken.

Gründe

Die Verfahrensbeistandschaft und die Übertragung der weiteren Aufgabe beruhen auf § 158 Abs. 1 i. V. m. § 158 b Abs. 1 und 2 FamFG. Der Verfahrensbeistand wird nur nach Gesprächen auch mit den Eltern und ggf. weiteren Bezugspersonen eine fundierte Einschätzung der tatsächlichen Kindesinteressen gewinnen können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Winkelmann
Richterin am Amtsgericht

Erledigungsvermerk

Beteiligt	Anz. Dokumentenart	Beifügen	Zustellart	Datum Unterschrift
Verfahrensbeistand des betroffenen Kindes Norbert Beital	1 Beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 06.11.20xx	AS 30.09.20xx Antrag eS (07.11.20xx)	formlos (elektr.)	
Jugendamt: Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin	1 Beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 06.11.20xx		formlos (elektr.)	
Mutter und Antragstellerin: Zümra Demir	1 Beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 06.11.20xx		formlos	
Vater: Mustafa Reda Korkmaz	1 Beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 06.11.20xx		formlos	

07.11.20xx, Schmidt, JSekr'in

Mit Zusatz an:

Norbert Beital	Bitte beachten Sie, dass bei berufsmäßiger Führung der Verfahrensbeistandschaft die 15-monatige Frist zur Geltendmachung des Vergütungsanspruchs bereits mit der Aufnahme der Tätigkeit und nicht erst mit deren Beendigung zu laufen beginnt.
----------------	--

Amtsgericht Kreuzberg

Berlin, 06.11.20xx

xxx F xxxxx/xx

Verfügung:

Zum Dokument:

VFG vom 06.11.20xx (Schnelltext vom 06.11.20xx.pdf)

1. BZR-Auszug für den Vater erfordern
2. Bitte aus dem Verfahren xxx F xxxxx1/xx den Antrag vom 2.9.20xx und den Beschluss vom 13.9.20xx in das vorliegende Verfahren kopieren.
3. Bitte vom Polizeiabschnitt A 51 (Wedekindstraße 10, 10243 Berlin) den Sachstand bezüglich der Vorgänge mit den Nummern:

240928 - 0910

240928 - 0911

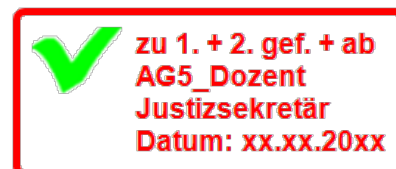
240928 - 0912 erfragen

4. Frist: 1 Monat (AT?)



Winkelmann

Richterin am Amtsgericht



Amtsgericht Kreuzberg

Aktenzeichen RAST AR xxxx/xx

Berlin, 02.09.20xx

Niederschrift

In der Familiensache

Zümra Demir, geboren am 09.07.1993, Hochstraße 9, 10247 Berlin
- Antragstellerin -

gegen

Mustafa Reda Korkmaz, geboren am 09.12.1992, - unbekanntem Aufenthalts -
- Antragsgegner -

Vorverfahren:
siehe Tabelle

Vor der Rechtspflegerin Zange erscheint:

Frau Zümra Demir, geboren am 09.07.1993, Hochstraße 9, 10247 Berlin
- ausgewiesen durch Personalausweis -

und erklärt:

Ich beantrage den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz wie folgt:

1. Die gemeinsam genutzte Wohnung in Berlin, Hochstraße 9 wird der Antragstellerin zur alleinigen Benutzung zugewiesen.
2. Der Antragsgegner hat es zu unterlassen:
 - 2.1. die Wohnung in Berlin, Hochstraße 9 ohne vorherige Zustimmung der Antragstellerin nochmals zu betreten,
 - 2.2. sich in einem Umkreis von 50 Metern der Wohnung der Antragstellerin in Berlin, Hochstraße 9 ohne vorherige Zustimmung aufzuhalten,
 - 2.3. folgenden Ort aufzusuchen, an dem sich die Antragstellerin regelmäßig aufhält: den Arbeitsplatz in "Pflegerdienst Teff" Hohenzoller Straße 19 in 12055 Berlin.
 - 2.4. mit der Antragstellerin in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln. Im Einzelnen wird dem Antragsgegner untersagt:
 - 2.4.1. die Antragstellerin anzurufen,
 - 2.4.2. die Antragstellerin anzusprechen,

- 2.4.3. der Antragstellerin SMS zu senden,
 - 2.4.4. der Antragstellerin E-Mails zu senden,
 - 2.4.5. die Antragstellerin über soziale Netzwerke (Facebook, WhatsApp usw.) zu kontaktieren.
- 2.5. ein Zusammentreffen mit der Antragstellerin herbeizuführen. Sollte es zu einem zufälligen Zusammentreffen kommen, hat sich der Antragsgegner unverzüglich zu entfernen.
3. Dem Antragsgegner wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehend aufgeführten Unterlassungsverpflichtungen die Festsetzung von Ordnungsgeld bis zur Höhe von 250.000,00 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, angedroht.
4. Die Zulässigkeit der Vollstreckung vor der Zustellung an den Antragsgegner wird angeordnet.

Gründe

Der Antragsgegner ist mein Noch-Ehemann. Die oben genannte Wohnung haben wir gemeinsam bewohnt. Ich stehe alleine im Mietvertrag drin.

Wir haben ein gemeinsames Kind, Mustafa Emir. Wir sind gemeinsam Sorgeberechtigt. Innerhalb der Ehe gab es immer wieder Gewaltvorfälle mir gegenüber. Er ist aktuell auf Bewährung.

Am 01.09.20xx haben wir uns gestritten. Der Antragsgegner hat dann die Wohnung verlassen, bevor die Situation eskaliert. Ich rief bei der Polizei an, um mich kurz zu beraten.

Ich ließ den Schlüssel in der Tür stecken, weil ich nicht wollte, dass er zurück in die Wohnung kommt. Er hämmerte gegen die Tür als er nicht rein kam.

Er drohte mir damit, mich umzubringen, wenn ich die Tür nicht öffne.

Ich rief deswegen sofort die Polizei, was der Antragsgegner wohl mitbekam. Er verschwand und die Beamten kamen zu mir.

Sie konnten ihn abfangen, dabei teilten die Beamten ihm mit, dass ich keinen Kontakt will. Er wollte jedoch seine Ausweisdokumente haben, die ich ihn mit der Polizei übergeben haben.

Sie brachten ihn weg und dann war vorerst Ruhe.

Später am selben Tag hämmerte er wieder die Tür, weil er sich umziehen wollte. Er drohte mir damit, dass er die Tür kaputt machen wird und mich umbringen wird, wenn ich sie nicht öffne.

Daraufhin rief ich wieder die Polizei, was er wieder gehört hat und flüchtete.

Ich rief den Beamten zu, dass er dort grad lang läuft und sie verfolgten ihn. Ich stellte nachträglich noch eine Anzeige. Die Vorgangsnummer hab ich jedoch bisher nicht erhalten.

Ich ging zu meinen Eltern. Dort tauchte der Antragsgegner ebenfalls auf und drohte meinem Vater. Er wollte wieder unbedingt den Schlüssel der Wohnung haben. Ich rief deswegen die Polizei, aber der Antragsgegner war wieder verschwunden.

Sie teilten mir mit, dass sie ihm gegenüber eine Wegweisung aussprechen wollen, ihn jedoch nicht antreffen können.

Meine Kinder haben die Vorfälle nicht mitbekommen. Mein Sohn hat den zweiten Polizeieinsatz zwar mitbekommen, aber nicht mitbekommen worum es geht.

Ich habe Angst vor dem Antragsgegner und möchte endlich meine Ruhe vor ihm haben. Es reicht mir einfach.

Weitere Erklärungen werden derzeit nicht abgegeben. Für den Fall, dass noch Angaben bzw. Be-

weisangebote für erforderlich oder sachdienlich erachtet werden, wird um einen entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben versichere ich an Eides Statt. Über die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidesstattlichen Versicherung wurde ich belehrt.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben

Zange
Rechtspflegerin

Zümra Demir

Amtsgericht Kreuzberg

Abteilung für Familiensachen

Az.: xxx F xxxx1/xx



Beschluss

In der Familiensache

Zümra Demir, geboren am 09.07.1993, Hochstraße 9, 10247 Berlin

- Antragstellerin -

gegen

Mustafa Reda Korkmaz, geboren am 09.12.1992, Staatsangehörigkeit: algerisch, - unbekanntem Aufenthalts -

- Antragsgegner -

Weitere Beteiligte:

Kind:

Mustafa Emir Korkmaz, geboren am 12.06.2019, Hochstraße 9, 10247 Berlin

Jugendamt:

Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Frankfurter Allee 35/37, 10247 Berlin,

Gz.: RSD, Mustafa Emir Korkmaz, geb. 12.06.2019, Hochstraße 9, 10247 Berlin

wegen einstweiliger Anordnung §§ 1 und 2 GewSchG

hier: Einstweilige Anordnung

hat das Amtsgericht Kreuzberg durch die Richterin am Amtsgericht Winkelmann am 13.09.20xx wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung im Wege der einstweiligen Anordnung beschlossen:

1. Die gemeinsam genutzte Wohnung in Hochstraße 9, 10247 Berlin wird der Antragstellerin gemäß § 2 Gewaltschutzgesetz zur alleinigen Benutzung zugewiesen.
- 1.1 Dem Antragsgegner wird aufgegeben, sämtliche zur Wohnung in Hochstraße 9, 10247 Berlin gehörenden Schlüssel an die Antragstellerin herauszugeben.

- 1.2 Die Dauer der Überlassung der Wohnung wird befristet bis 13.03.20xx.
2. Der Antragsgegner hat es gemäß § 1 Gewaltschutzgesetz zu unterlassen:
- 2.1 die Wohnung in Hochstraße 9, 10247 Berlin ohne vorherige Zustimmung der Antragstellerin nochmals zu betreten,
- 2.2 sich in einem Umkreis von 50 Metern der Wohnung der Antragstellerin in Hochstraße 9, 10247 Berlin ohne vorherige Zustimmung aufzuhalten,
- 2.3 folgenden Ort aufzusuchen, an dem sich die Antragstellerin regelmäßig aufhält: den Arbeitsplatz in "Pflegedienst Treff" Hohenzoller Straße 19, 12055 Berlin.
- 2.4 mit der Antragstellerin in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln. Insbesondere wird dem Antragsgegner untersagt:
- die Antragstellerin anzurufen,
 - die Antragstellerin anzusprechen,
 - der Antragstellerin SMS zu senden,
 - der Antragstellerin E-Mails zu senden,
 - die Antragstellerin über soziale Netzwerke (Facebook, WhatsApp usw.) zu kontaktieren.
- 2.5 ein Zusammentreffen mit der Antragstellerin herbeizuführen. Sollte es zu einem zufälligen Zusammentreffen kommen, hat sich der Antragsgegner unverzüglich zu entfernen.
- 2.6 sich der Antragstellerin ohne vorherige Zustimmung auf weniger als 50 Meter zu nähern. Sollte es zu einem zufälligen Zusammentreffen kommen, hat der Antragsgegner unverzüglich den vorgeschriebenen Abstand zur Antragstellerin herzustellen und einzuhalten.
- 2.7 Die Dauer der Anordnungen wird befristet bis 13.03.20xx.
- 2.8 Der Antragsgegner wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen die Schützuanordnungen nach § 1 Gewaltschutzgesetz gemäß § 4 Gewaltschutzgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden kann. Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

- 2.9 Ferner wird darauf hingewiesen, dass dieser Beschluss gemäß § 216 a FamFG der zuständigen Polizeibehörde zur Kenntnis gegeben wird.
3. Die sofortige Wirksamkeit wird angeordnet.
4. Dem Antragsgegner wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehend aufgeführten Unterlassungsverpflichtungen die Festsetzung von Ordnungsgeld bis zur Höhe von 250.000,00 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft, oder Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, angedroht.
5. Die Zulässigkeit der Vollstreckung des Beschlusses vor der Zustellung an den Antragsgegner wird angeordnet.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.
7. Der Verfahrenswert für das Verfahren der einstweiligen Anordnung wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die Antragstellerin beantragt im Verfahren der einstweiligen Anordnung die Zuweisung der Wohnung zur alleinigen Benutzung sowie die Anordnung von Schutzmaßnahmen.

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist begründet.

Eidesstattlich versichert hat die Antragstellerin folgenden Sachverhalt glaubhaft gemacht:

Am 1.9.20xx kam es zu einem Streit zwischen den Beteiligten. Der Antragsgegner verließ die Wohnung und die Antragstellerin schloss den Antragsgegner aus. Der Antragsgegner wollte zurück in die Wohnung, hämmerte gegen die Tür und drohte der Antragstellerin damit sie umzubringen, wenn sie die Tür nicht öffne. Unter Vermittlung durch die Polizei erhielt der Antragsgegner seine Ausweisdokumente. Später kam der Antragsgegner erneut zur Tür, weil er sich umziehen wollte. Er drohte erneut damit, dass er die Tür kaputt machen und die Antragstellerin umbringen werden, wenn sie nicht öffne. Die Antragstellerin ging zu ihren Eltern. Dort tauschte der Antragsgegner erneut auf und wollte den Wohnungsschlüssel haben und drohte dem Vater der Antragstellerin.

Aus den vorstehenden Gründen waren gemäß §§ 1 und 2 GewSchG, § 1004 BGB analog der An-

tragstellerin die vormals gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Benutzung zuzuweisen und die weiteren erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

Der Erlass der vorliegenden einstweiligen Anordnung und die darin enthaltenen vorläufigen Regelungen beruhen auf § 214 FamFG. Insoweit liegt ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden vor.

Die Befristung der Wohnungszuweisung beruht auf § 2 Abs. 2 GewSchG. Die Überlassung der Ehwohnung für die Zeit der Trennung hätte auch gemäß § 1361b BGB erfolgen können. Nach § 1361b BGB kann ein vom anderen Ehegatten getrennt lebender Ehegatte verlangen, dass ihm der andere die Ehwohnung oder einen Teil zur alleinigen Benutzung überlässt, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden.

Die im Beschluss enthaltenen ergänzenden Anordnungen zur Wohnungszuweisung beruhen auf §§ 2 Abs. 4 GewSchG, 215 FamFG.

Die Befristung der Maßnahmen beruht auf § 1 Abs. 1 Satz 2 GewSchG.

Ein Verstoß gegen die Schutzanordnungen nach § 1 GewSchG kann gemäß § 4 GewSchG mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden. Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit beruht auf §§ 51 Abs. 2 Satz 1, 216 Abs. 1 Satz 2 FamFG.

Die Androhung von Ordnungsmitteln beruht auf §§ 95 f. FamFG, 890 ZPO. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzung von Ordnungsmitteln einen gesonderten Antrag beim Familiengericht voraussetzt.

Die Anordnung der Zulässigkeit der Vollstreckung vor der Zustellung an den Antragsgegner beruht auf § 53 Abs. 2 Satz 1 FamFG. Die Entscheidung wird mit Erlass wirksam, §§ 38 Abs. 3 Satz 3, 53 Abs. 2 Satz 2 FamFG.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 51 IV, 81 I 1 FamFG (billiges Ermessen).

Die Festsetzung des Verfahrenswertes für das Verfahren der einstweiligen Anordnung beruht auf §§ 41, 49 FamGKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

Auf Antrag ist gemäß § 54 Abs. 2 FamFG eine mündliche Verhandlung durchzuführen und auf Grund mündlicher Verhandlung erneut zu entscheiden.

Gegen die Festsetzung des Verfahrenswerts für die Gerichtsgebühren findet die Beschwerde nach § 59 FamGKG statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Verfahrenswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist beim
Amtsgericht Kreuzberg
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

einzulegen.

Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben. Im Übrigen gelten für die Bevollmächtigung die Regelungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) entsprechend.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Winkelmann
Richterin am Amtsgericht

**Übergabe an die Geschäftsstelle
und Zeitpunkt der sofortigen Wirksamkeit:
am 16.09.20xx
um 10:05 Uhr.**

Schmidt, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

xxx F xxxxx/xx

Verfügung

1. Folgendes Schreiben fertigen:

(Anrede Anschreiben, z.B. "Sehr geehrte Damen und Herren," wird automatisch ergänzt)

das Gericht hat für den Vater einen Auszug aus dem Bundeszentralregister erfordert. Daraus ergeben sich zwei Einträge für den Vater. Eine Eintragung ist einschlägig, es handelt sich um ein Körperverletzungsdelikt: Zuletzt am 11.8.20xx, rechtskräftig seit dem 19.8.20xx, wurde der Vater unter anderem wegen gefährlicher Körperverletzung (gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB, das heißt mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs), zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt und eine Bewährungszeit bis zum 18.08.20xx festgesetzt. In diese Entscheidung wurde die erste Verurteilung einbezogen.

2. Begl. Schreiben von Nr. 1 hinausgeben an:

Verfahrensbeistand des betroffenen Kindes: formlos (elektronisch)
Norbert Beital

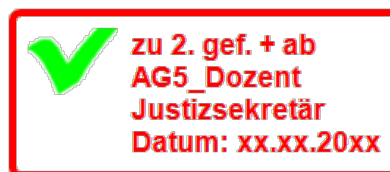
Jugendamt: Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg formlos (elektronisch)
von Berlin

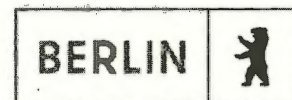
Mutter und Antragstellerin: Zümra Demir formlos

Vater: Mustafa Reda Korkmaz formlos

3. zur Frist

Winkelmann
Richterin am Amtsgericht



Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von BerlinJugendamt - Regionaler Sozialpädagogischer Dienst
RSDBezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, PF 350701, 10216 Berlin
Amtsgericht Kreuzberg
Abteilung für Familiensachen
10959 Berlinxx.xx.20xx
SchGeschZ.: (bei Antwort bitte angeben)
02-Jug-R 406-000888

Bearbeiterin: Frau Stab

Dienstgebäude: Frankfurter Allee
35/37, 10247 Berlin
Raum: 1620Tel.: +49 30 90298-2606
Zentrale: (030) - 90 298-4465

Fax: +49 30 90298 4221

E-Mail: i.stab@ba-fk.berlin.de

www.berlin.de/ba-friedrichshain-
kreuzberg

Datum: 31.10.20XX

Aktenzeichen Gericht: xxx F xxxxx/xx

Stellungnahme**Junger Mensch:** Mustafa Emir Korkmaz, geb. am 12.06.2019
Staatsangehörigkeit:
wohnhaft: Hochstr. 9, 10247 Berlin**Mutter:** Zümra Demir, geb. am 09.07.1993
Staatsangehörigkeit:
wohnhaft: Hochstr. 9, 10247 Berlin
Inhaber der elterlichen Sorge**Vater:** Mustafa Reda Korkmaz, geb. am 09.12.1992
Staatsangehörigkeit:
wohnhaft: Hochstr. 9, 10247 Berlin
Inhaber der elterlichen Sorge

Die Kindeseltern Frau Demir und Herr Korkmaz sind zum aktuellen Zeitpunkt noch verheiratet und haben die gemeinsame elterliche Sorge für das gemeinsame Kind Mustafa Emir. Frau Demir Tochter Fila entstammt der vergangenen Beziehung mit Herrn Halloud. Die Kindeseltern, Frau Demir und Herr Korkmaz, bewohnten gemeinsam die Wohnung in der Hochstraße, wobei die Kindesmutter alleine im Mietvertrag steht. Grund der Trennung Frau Demir von Herrn Korkmaz waren wiederkehrende Gewaltvorfälle innerhalb der Ehe. Herr Korkmaz ist aktuell auf Bewährung.

Verkehrsverbindungen: Barrierefreier
Zugang: ja
S-Bahnhof: S - Frankfurter
Allee
Bahn: U - SamariterstraßeFahrrad-
Stellplätze: jaSprechzeiten: Donnerstag: 15:00 - 18:00
Uhr
oder nach Vereinbarung
und nach telefonischer
Vereinbarung
Klient: Maroufi, Mohammed Zigham
*12.06.2019
Seite 1

Zuständig für den Fall der Familie wurde das Jugendamt durch eine Kinderschutzmeldung, die von der Polizei am 03.09.20xx getätigt wurde. Der Einsatz selbst erfolgte am 01.09.20xx gegen 9 Uhr morgens. Zusammenfassend aus der polizeilichen Meldung und einem Gespräch mit der Kindesmutter resultierte der Polizeieinsatz aus einem Streit der Kindeseltern. Zur Deeskalation verließ der Kindesvater vorerst die gemeinsame Wohnung. In der Zwischenzeit rief die Kindesmutter bei der Polizei an und ließ sich zum weiteren Vorgehen beraten. Zur Eigensicherung ließ die Kindesmutter den Schlüssel von innen, in der Wohnungstür, stecken. Nach Aussagen der Kindesmutter kehrte der Kindesvater von Mustafa, Herr Korkmaz, zurück zur gemeinsamen Wohnung und fing an mehrmals aggressiv gegen die Wohnungstür zu hämmern, da er wegen des steckenden Schlüssels keinen Zutritt erhielt. Durch die geschlossene Tür schrie er seine Frau an, mit den Worten: „Lass mich rein. Wenn du mir kein Geld gibst, dann bringe ich dich um“. Frau Demir hat nach dem Vorfall das Schloss zu ihrer Wohnung gewechselt. Zum Zeitpunkt des Einsatzes befand sich Frau Demir mit ihrem Sohn Mustafa in der Wohnung, der von dem Vorfall nichts mitbekommen haben soll. Ihre Tochter Fila befand sich in der Zeit bei den Großeltern. Am Abend des 01.09.20xx hielt sich Frau Demir mit ihren beiden Kindern in der Wohnung ihrer Eltern auf. Dort tauchte Herr Korkmaz auf, verlangte den Wohnungsschlüssel und beschimpfte den Schwiegervater. Die Kindesmutter führt weiter aus, dass sie Angst vor dem Kindesvater habe und „endlich ihre Ruhe“ vor ihm haben will.

Am 02.09.20xx hat Frau Demir bei Gericht einen Gewaltschutzbeschluss beantragt. Der Beschluss besagt, dass der Kindesvater die Wohnung in der Hochstraße zur alleinigen Nutzung zugewiesen wird und der Kindesvater alle Schlüssel an die Kindesmutter übergeben muss. Darüber hinaus darf sich der Kindesvater der Wohnung sowie der Kindesmutter nicht näher als 50 Meter nähern und hat es zu unterlassen, die Kindesmutter auf sämtlichen Wegen zu kontaktieren oder Aufeinandertreffen zu provozieren.

Am 28.09.20xx kam es zu einem erneuten Polizeieinsatz in der Wohnung der Kindesmutter. Für die Zeit zwischen den Einsätzen gab Frau Demir an, dass es keinen Kontakt zum Kindesvater (Herr K.) gab, dieser jedoch im Keller des Wohnhauses geschlafen habe und damit bereits gegen den Gewaltschutzbeschluss des Amtsgericht Kreuzberg verstieß. Während des zweiten Polizeieinsatzes hielt sich Fila wieder bei ihren Großeltern auf und Frau Demir war alleine mit Mustafa in der Wohnung in der Hochstraße. Frau Demir äußerte, dass Mustafa nichts von den Auseinandersetzungen der Kindeseltern mitbekommen habe und sie gemerkt habe, dass Mustafa seinen Vater vermisst.

Der Kindesvater habe sich gewaltsam Zutritt zu der Wohnung verschafft. Gegen 09:10 Uhr an besagtem Tag habe Frau Demir ein starkes Hämmern an der Haustür wahrgenommen. Daraufhin sei ihr Sohn zur Haustür gelaufen und habe diese geöffnet. Vor der Tür stand Herr Korkmaz. Nachdem Herr Korkmaz Zutritt zur Wohnung erlangt habe, habe er seinen Sohn umarmt und anschließend Frau Demir ihr Handy abgenommen. Es kam zum Streit zwischen den Kindeseltern, in dessen Verlauf Herr Korkmaz Frau Demir mit beiden Händen gewürgt habe und gesagt haben soll „Du bist eine Schlampe, du lässt mich im Keller schlafen.“. Des Weiteren habe Herr Korkmaz Frau Demir mit der Faust auf den Oberarm geschlagen, wodurch die Kindesmutter ein Hämatom und Schmerzen an betroffener Stelle davontrug. Das Hämatom wurde von der Polizei fotografisch festgehalten. Darüber hinaus suchte die Kindesmutter die Gewaltschutzambulanz der Charité auf und ließ den Vorfall dokumentieren.

Nach dem körperlichen Übergriff habe Herr Korkmaz ein Küchenmesser gezogen und zur Kindesmutter gesagt „Ich schwöre ich bringe dich um“. Während der Morddrohung sei Mustafa in den Hausflur gelaufen, Herr Korkmaz ließ das Messer fallen und Frau Demir stürmte aus der Wohnung zu ihrem Sohn und brachte diesen zu einer Freundin in einen Kiosk in Wohnungsnähe. Währenddessen traf die Polizei ein und nahm Herrn Korkmaz fest.

Nach Aussagen der Kindesmutter habe der Kindesvater gegen seine Bewährungsaufgaben verstoßen und sitze nun in Untersuchungshaft in Moabit bis zum Gerichtstermin. Dem Jugendamt ist unklar ob die Kindesmutter mit dem Verstoß gegen Bewährungsaufgaben den Gewaltschutzbeschluss oder eine andere Straftat meint.

Mustafa Emir Korkmaz
*12.06.2019

Die Kindesmutter machte noch am selben Tag eine Aussage bei der Polizei und gab an, am 18.10.20xx einen Termin beim LKA zu haben. Über den Verlauf dieses Termins hat das Jugendamt zum aktuellen Zeitpunkt keine Kenntnis.

Das Jugendamt konnte kein Gespräch mit Herrn Korkmaz führen, da sein tatsächlicher Aufenthalt unbekannt ist und auch telefonisch keine Erreichbarkeit möglich war.


Zusammenfassend stehen die Kindeseltern in einem massiven Konflikt zueinander. Es kam wiederholt zu Vorfällen häuslicher Gewalt und Mordandrohungen ausgehend vom Kindsvater gegen die Kindesmutter. Die Kindesmutter ist eindeutig gewillt und in der Lage, kindeswohldienlich zu handeln, die Bedürfnisse ihrer Kinder zu erkennen und angemessen auf diese zu reagieren sowie ihre Kinder vor Gefahren zu schützen.

Der Kindsvater stellt eine außerordentliche Gefahr für die gesamte Familie und das Wohlergehen der Kinder dar. Nach Einschätzung des Jugendamts nimmt Herr Korkmaz mögliche Traumata der Kinder billigend in Kauf. Speziell die häusliche Gewalt wirkt sich nachhaltig negativ auf die gesunde psychische, emotionale und soziale Entwicklung von Mustafa aus. Er stellt seine Bedürfnisse in den Vordergrund und versucht diese wiederholt ohne Rücksicht mit massiver Gewaltanwendung und Mordandrohung durchzusetzen. Zum aktuellen Zeitpunkt sind alle Grundbedürfnisse der Kinder, insbesondere das Bedürfnis nach Schutz und Sicherheit in Gefahr. Die elterliche Sorge unter solchen Bedingungen kann zum Wohle des Kindes nicht gemeinsam ausgeführt werden, da jeglicher Kontakt zwischen den Kindeseltern eine außerordentliche Gefahr für Leib und Leben der Familie darstellt. Aufgrund der Verstöße gegen die Auflagen des Gewaltschutzbeschlusses muss von einer Wiederholung der Tat abgesehen werden.

Dementsprechend empfiehlt das Jugendamt der Kindesmutter die alleinige elterliche Sorge für Mustafa zuzusprechen und dem Kindsvater, Herrn Korkmaz, nach umfangreicher Prüfung gegebenenfalls ein Umgangsrecht in Form eines beschützten/begleiteten Umgangs zu gewähren.

Im Auftrag

Tessin


Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Jugendamt - Sozialpädagogischer Dienst
10216 Berlin
Kst: 404 000.00

Amtsgericht Kreuzberg

Berlin, 25.11.20xx

xxx F xxxxx/xx

Verfügung:

Zum Dokument:

JA 31.10.xx Stellungnahme

(BA_FK_JugR402_Stellungnahme_AG_Kreuzberg.pdf)

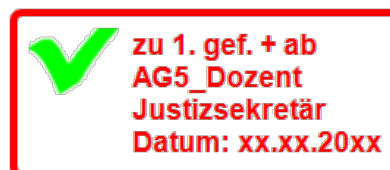
1. Kopie der Stellungnahme des Jugendamtes senden an

- KM
- KV
- VB

2. zur Frist

Winkelmann

Richterin am Amtsgericht



xxx F xxxxx/xx

Verfügung

In der Familiensache

Korkmaz, Mustafa Emir wg. Elterl. Sorge (Ri)

I.

1. Terminbestimmung

Anhörungstermin wird bestimmt auf:

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer / Etage / Gebäude
Mittwoch, 05.02.20xx	09:00 Uhr	Sitzungssaal F 236, 2. Etage Hallesches Ufer 62, 10963 Berlin

2. Ladung

notiert

Folgende Verfahrensbeteiligte bzw. deren Verfahrensbevollmächtigte werden hiermit zu diesem Termin geladen:

- Verfahrensbeistand: Norbert Beital
- Jugendamt: Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
- Mutter und Antragstellerin: Zümra Demir
- Vater: Mustafa Reda Korkmaz
-

3. Anordnung des persönlichen Erscheinens

Das persönliche Erscheinen folgender Verfahrensbeteiligter wird zur Aufklärung des Sachverhalts angeordnet:

- Mutter und Antragstellerin: Zümra Demir
- Vater: Mustafa Reda Korkmaz

Hinweise:

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens zur Aufklärung des Sachverhalts beruht auf § 33 Abs. 1 Satz 1 FamFG. Das persönliche Erscheinen ist auch dann erforderlich, wenn der Beteiligte durch einen Verfahrensbevollmächtigten vertreten ist. Bleibt ein ordnungsgemäß geladener Beteiligter, dessen persönliches Erscheinen zum Termin angeordnet wurde, unentschuldigt im Termin aus, kann gegen ihn durch Beschluss ein Ordnungsgeld verhängt werden (§ 33 Abs. 3 Satz 1 FamFG). Das einzelne Ordnungsgeld kann bis zu 1.000,00 € betragen (§ 33 FamFG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 EGStGB). Die Festsetzung des Ordnungsgeldes kann wiederholt werden (§ 33 Abs. 3 Satz 2 FamFG). Im Falle des

wiederholen, unentschuldigtem Ausbleiben kann die Vorführung des Beteiligten angeordnet werden (§ 33 Abs. 3 Satz 3 FamFG).

Bleibt ein Beteiligter im anberaumten Anhörungstermin unentschuldig aus, kann das Verfahren auch ohne seine persönliche Anhörung beendet werden (§ 34 Abs. 3 FamFG). Sollte ein Beteiligter den in dieser Ladung angegebenen Aufenthaltsort inzwischen verlassen haben oder vor dem Termin verlassen, wird dieser unter Angabe des Aktenzeichens und des Terminstages um sofortige Bekanntgabe der neuen Anschrift gebeten, damit das Gericht entscheiden kann, ob der Beteiligte trotzdem persönlich erscheinen muss. Wird diese Mitteilung unterlassen, ist nicht damit zu rechnen, dass Mehrkosten einer Anreise erstattet werden. Ergibt bei erfolgter Mitteilung einer neuen Anschrift keine anderslautende Mitteilung, so verbleibt es bei der Ladung zum Termin und der Anordnung des persönlichen Erscheinens.

4. Anordnungen und Hinweise an die Beteiligten

4.1 Jugendamt: Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Um Teilnahme am Termin wird gebeten.

4.2 Vater: Mustafa Reda Korkmaz

Der Vater wird um Mitteilung gebeten, ob er zum Termin erscheinen möchte. Falls er nicht erscheinen möchte, kann die Anordnung des persönlichen Erscheinens aufgehoben werden. Falls der Vater mit einer Übertragung der elterlichen Sorge auf die Mutter einverstanden ist und dies dem Gericht mitteilt, könnte der Termin aufgehoben werden.

II.

1. Ladungen an Beteiligte / Bevollmächtigte wie folgt hinausgeben:


Empfänger:	Ladungsart:
Verfahrensbeistand Norbert Beital	formlos
Jugendamt Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin	förmlich (EB (Post))
Mutter und Antragstellerin Zümra Demir	förmlich
Vater Mustafa Reda Korkmaz	förmlich, Achtung, Gefangenentransport (konnte nicht über ForumStar eingegeben werden)

2. Wiedervorlage mit Eingang, spätestens zum Termin



Winkelmann
Richterin am Amtsgericht

Erledigungsvermerk

Beteiligt	Anz. Dokumentenart	Beifügen	Zustellart	Datum Unterschrift
Verfahrensbe- stand des betrof- fenen Kindes: Norbert Beital	1	Original der Ladung zum Termin vom 05.02.20xx	zustellen (elek- tronisches EB)	
	1	Beglaubigte Ab- schrift d. Terminsver- fügung für den Ter- min vom 05.02.20xx		
Jugendamt: Ju- gendamt Fried- richshain-Kreuz- berg von Berlin	1	Original der Ladung zum Termin vom 05.02.20xx	zustellen (elek- tronisches EB)	
	1	Beglaubigte Ab- schrift d. Terminsver- fügung für den Ter- min vom 05.02.20xx		
Mutter und An- tragstellerin: Zümra Demir	1	Original der Ladung zum Termin vom 05.02.20xx	Bekanntgabe d. Aufgabe zur Post 15 FamFG	
	1	Beglaubigte Ab- schrift d. Terminsver- fügung für den Ter- min vom 05.02.20xx		
Vater: Mustafa Reda Korkmaz	1	Original der Ladung zum Termin vom 05.02.20xx	zustellen (Zu- stellungsersu- chen JVA)	
	1	Beglaubigte Ab- schrift d. Terminsver- fügung für den Ter- min vom 05.02.20xx		

09.12.20xx, Schmidt, JSekr'in

Empfangsbekanntnis

Geschäftszeichen:

xxx F xxxxx/xx

Amtsgericht Kreuzberg



In Sachen

Mustafa Emir Korkmaz wg. Elterl. Sorge Ri

bin ich zur Entgegennahme legitimiert und habe heute als elektronische(s) Dokument(e) erhalten:

Nr	Typ	Datum des Schreibens	Anzeigename
2	Zustellungsdokument		Ladung zum Termin vom 05.02.20xx
3	Zustellungsdokument		eine beglaubigte Abschrift d. Terminverfuegung fuer de n Termin vom 05.02.20xx

Datum:

09.12.20xx

Zustellungsempfänger oder Zustellungsempfängerin:

DE.Justiz.14fe2ee1-30f7-4e0e-a085-188e2845 (Unterzeichner/in)

Geschäftszeichen: unbekannt

Norbert Beital (Zustellungsempfänger/in)

NachrichtenID der Justiz:

9e4cb2c4-5e9c-4a60542701e

Empfangsbekanntnis

Geschäftszeichen:

xxx F xxxxx/xx

Amtsgericht Kreuzberg

xx.xx.20xx
Sch

In Sachen

Mustafa Emir Korkmaz wg. Elterl. Sorge Ri

bin ich zur Entgegennahme legitimiert und habe heute als elektronische(s) Dokument(e) erhalten:

Nr	Typ	Datum des Schreibens	Anzeigename
2	Zustellungsdokument		Ladung zum Termin vom 05.02.20xx
3	Zustellungsdokument		eine beglaubigte Abschrift d. Terminverfuegung fuer de n Termin vom 05.02.20xx

Datum:

09.12.20xx

Zustellungsempfänger oder Zustellungsempfängerin:

Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin (Unterzeichner/in)

Geschäftszeichen: 02-Jug-R 789

Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin (Zustellungsempfänger/in)

NachrichtenID der Justiz:

b6c72596-4931-49fc-be3bbedd1a7d

Amtsgericht Kreuzberg
Abteilung für Familiensachen

Amtsgericht Kreuzberg, 10959 Berlin

An die
Gerichtswachtmeisterei

- im Hause -

für Rückfragen:
Telefon: 030 90175-568
Telefax: 030 90175-684
Zimmer: F 259
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Geschäftsstelle:
Mo. - Fr. 9.00 - 13.00 Uhr

Aktuelle Hinweise zum Zugang zum Gericht
finden Sie auf unserer Homepage:
<https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-kreuzberg/>

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
xxx F xxxxx/xx

Datum
09.12.20xx

Korkmaz, Mustafa Emir wg. Elterl. Sorge (Ri)

Die anliegende Sendung, **Ladung zum Termin vom 05.02.20xx** und eine beglaubigte Abschrift d. Terminsverfügung für den Termin vom 05.02.20xx, erhalten Sie mit der Bitte um Aufgabe zur Post gemäß § 15 II FamFG unter der Anschrift **Zümra Demir, Hochstraße 9, 10247 Berlin** und anschließender Rückgabe dieses Schreibens.

Bescheinigung über die Einlieferung

Die vorbezeichnete Briefsendung ist heute in einem verschlossenen Umschlag bei einem Postdienstleister in Berlin eingeliefert worden. Im Anschreiben ist zuvor das Datum der Einlieferung eingetragen worden.

Berlin, 10. Dez. 20xx (Datum)

[Signature]
(Erster Justiz - ober - haupt - wachtmeister - in)

Zustellvermerk d. UdG (§ 15 II FamFG)

Die förmliche Zustellung der oben bezeichneten Sendung gilt mit Ablauf von drei Tagen nach der am 10.12.20xx erfolgten Aufgabe zur Post als bewirkt.

Berlin, 10. Dez. 20xx (Datum)

[Signature] (Unterschrift, Dienstbezeichnung)

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-kreuzberg/datenschutzzerklaerung.704833.php>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

Fahrverbindung
U-Bhf. Möckernbrücke: U1, U7
S-Bhf. Anhalter Bahnhof: S1, S2, S25,
Bus S-Bhf. Anhalter Bahnhof M 29, M 41
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Bankverbindung
Postbank Berlin,
Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PBNKDEFF
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation
Telefon:
030 90175-0
Telefax:
030 90175-711

Zustellungsurkunde

über die Zustellung einer verschlossenen, mit folgender Aufschrift versehenen Sendung an Gefangene:

Geschäftszeichen

xxx F xxxxx/xx

ggf. weitere Kennzeichen

T.v. 05.02.20xx, TermVfg v. 06.12.20xx

Empfänger

Herrn

Mustafa Reda Korkmaz

Justizvollzugsanstalt Moabit

► DURCH FACH ◀

10559 Berlin

Amtsgericht Kreuzberg
 Eing. 19. DEZ. 20xx
 15Anl.Abschr.€ Sch.

Sch

Die vorstehend bezeichnete Sendung habe ich heute hier

Justizvollzugsanstalt Moabit
- Zentrale III -

zwischen Alt-Moabit 12 a - 10559 Berlin und _____ Uhr (Zeitangabe nur auf Verlangen!)

dem bezeichneten Empfänger selbst in der Vollzugsanstalt

in de _____ in Person übergeben

Das zugestellte Schriftstück ist dem Empfänger von mir nicht vorgelesen worden,

da er die Vorlesung nicht verlangt hat. (Nur bei Entscheidungen in Straf- und Bußgeldsachen!)

Den Tag der Zustellung habe ich auf der zugestellten Sendung vermerkt.

Bei Ladung d. Angeklagten/Betroffenen zum Hauptverhandlungstermin:

Der Zustellungsempfänger wurde befragt, ob und welche Anträge er in Bezug auf seine Verteidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe.

Er erklärte:

Ich will solche Anträge nicht stellen -

Ich verlange die Aufnahme meiner Anträge zu Protokoll der Geschäftsstelle -

Er stellte die in dem anliegenden besonderen Protokoll enthaltenen Anträge -

Berlin, den

13. DEZ. 20xx

ka-112

Urschriftlich zurück an:

Amtsgericht Kreuzberg
Abteilung für Familiensachen
10959 Berlin

Norbert Beital
Diplomjurist (Dipl. Pravník YU)
Verfahrensbeistand für Kinder und Jugendliche



Konstanzer
Straße10
10707 Berlin

Norbert Beital, Verfahrensbeistand, Konstanzer Straße 10, 10707 Berlin

Amtsgericht Kreuzberg
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

xx.xx.20xx
Sch

- **elektronische Übermittlung** -

Berlin, 12.01.20xx

Geschäftszeichen: xxx F xxxxx/xx

In der Familiensache

betreffend das Kind

Mustafa Emir Korkma

wird über das Gespräch mit der Mutter, Frau Demir, berichtet.

Die Mutter, Frau Demir, berichtet, der Vater sei vor kurzem zu einem Jahr Gefängnisstrafe verurteilt worden, wegen dem Vorfall am 28.09.20xx.

Das Strafgericht habe sogar aus der Anklage der Staatsanwaltschaft wegen Körperverletzung und dem Antrag auf ein halbes Jahr Gefängnisstrafe, eine Verurteilung wegen schwerer Körperverletzung gemacht und ein Jahr Gefängnisstrafe verhängt.

Die Mutter habe sich von der Gewaltambulanz untersuchen lassen und die Richterin habe darin eine schwere Körperverletzung gesehen.

Außerdem habe sie am 28.09 drei Stunden auf der Wache verbracht und eine sehr detaillierte Aussage gemacht, damit sei der Vater auch sofort dem Haftrichter vorgeführt worden.

Norbert Beital

Diplomjurist (Dipl. Pravník YU)

Verfahrensbeistand für Kinder und Jugendliche



Am 28.09 habe der Vater gegen Nährungsverbot verstoßen, habe sie Zutritt zu der Wohnung verschafft, sei mit dem Messer auf die Mutter losgegangen, und sie habe dann gerade noch geschafft, Mustafa zu schnappen und sei aus der Wohnung, die ihr zugewiesen worden sei, rausgerannt, um sich zu retten.

Die Polizei habe den Vater sofort in die U-Haft genommen, erst seitdem könne sie aufatmen, der Nährungsverbot habe den Vater nicht daran gehindert, ihr zu drohen.

Die Mutter sei sehr lange sehr naiv gewesen und habe ihm viele Jahre sein Verhalten verziehen und ausgehalten. Letztendlich habe sie geschafft, die Trennung zu vollziehen, weil die auch Kinder angefangen haben zu leiden, und weil seine Gewaltausbrüche immer schlimmer geworden seien.

Sie habe eine ältere Tochter, die bei ihren Eltern im Augenblick wohne. Dies sei auch mit dem Jugendamt besprochen worden, weil sie sich auf die Oberschule vorbereiten müsse und sich im letzten Jahr der Grundschule befinde.

Wichtige Bezugsperson ihrer Tochter sei auch die Schwester der Mutter, so dass Fila gut aufgehoben sei und im Augenblick keine andere Hilfe benötige.

Außerdem fordere Mustafa im Augenblick sehr viel Aufmerksamkeit. Er ist zwar ruhiger geworden, schlafe auch durch, was er früher nicht konnte, weil er oft durch die Streitigkeiten der Eltern geweckt worden sei, aber allein mit ihm könne sich die Mutter besser auf eigene Genesung und Stabilisierung konzentrieren.

Sie befinde sich noch in psychologischer Betreuung und müsse viel verarbeiten.

Stress bereiten der Mutter noch die Streitigkeiten mit dem Vater ihrer älteren Tochter, der nur darauf warte, dass es der Mutter schlecht gehe, um eine Überforderung der Mutter anzupreisen und selbst zum Gericht zu gehen.

Wegen dieser Erfahrungen mit ihm, habe die Mutter bei Mustafa den Antrag auf alleinige Sorge gestellt, um nicht nochmal solche Probleme zu bekommen.

Auch habe sie noch sehr große Angst vom Vater und könne nicht einschätzen, wozu er noch fähig sei.

Mustafa habe nie nach seinem Vater gefragt und auch die Kita berichte, dass er sehr ruhig, lieb sei und altersgerecht entwickelt.

Mustafa komme nächstes Jahr in die Schule, mit der Haftbestätigung habe ihn die Mutter dort allein anmelden können, aber es werden mit dem Schulbesuch viele Angelegenheiten zu klären sein und sie müsse, für eigene Genesung, die Kontakte zum Vater meiden.

Verfahrensbeistand vermutet, dass der Vater mittlerweile aus der JVA-Moabit nach der Verurteilung verlegt worden ist .

Es wird um eine Mitteilung gebeten, falls bekannt, in welcher Vollzugsanstalt er sich aktuell aufhält. Ggf. wird Verfahrensbeiständin Kontakt zu den Sozialarbeitern dort aufnehmen.

Aber selbst wenn der Vater bereit wäre, der Mutter eine umfassende Sorgerechtmacht zu erteilen, geht Verfahrensbeistand davon aus, dass langfristig gar keine Kommunikation zwischen den Eltern möglich sein wird und der Mutter auch nicht zugemutet werden kann schließlich hat der Vater Gewalttaten zu ihrem Nachteil ausgeübt, und zwar in Gegenwart des Kindes und in Vergangenheit auch mehrfach.

Norbert Beital

Diplomjurist (Dipl. Pravník YU)

Verfahrensbeistand für Kinder und Jugendliche



Da Mustafa in diesem Jahr in die Schule kommt, stehen viele sorgerechtliche Angelegenheiten zur Entscheidung für ihn an.

Es wird deshalb die Übertragung der elterlichen Sorge auf die Mutter allein von Verfahrensbeiständin befürwortet.

- elektronisch signiert -

Norbert Beital, Verfahrensbeistand

Amtsgericht Kreuzberg

Berlin, 13.01.20xx

xxx F xxxxx/xx

Verfügung:

Zum Dokument:

VB 12.01.xx Bericht

(BerichtVB_5af86266-1674-4152-9d93x09195d6.pdf)

1. Kopie des Berichts der VB an

- KM

- KV

- JA

2. Bitte bei der

Zentralen Auskunftsstelle des Berliner Justizvollzuges

Postanschrift:

Alt-Moabit 12a

10559 Berlin

Telefonische Servicezeiten:

Montag – Freitag

von 8:00 – 16:00 Uhr

Tel.:

(030) 9014-5656

Fax: (030) 9014-5666

ermitteln, ob der Vater weiterhin in der JVA Moabit einsitzt bzw. wo der Vater derzeit zu welcher Buchnummer einsitzt.

3. zum Termin

Winkelmann

Richterin am Amtsgericht



zu 1. + 2. gef. + ab
AG5_Dozent
Justizsekretär
Datum: xx.xx.20xx

Rückantwort:

Zentrale Auskunftsstelle des Justizvollzuges (ZAST)
Alt-Moabit 12 A
10559 Berlin

Amtsgericht Kreuzberg	
Eing.	24. JAN, 20xx
20	Anl. Abachr. € Sch.

27. Jan. 20xx

An das

Amtsgericht Kreuzberg

- Durch Fach -

xxx F xxxxx/xx, Mustafa Reda Korkmaz

Die angegebene Person sitzt ein seit dem 28.03.20xx
in der JVA Moabit

Voraussichtlicher Entlassungstermin: U-Haft!

Die angegebene Person sitzt nicht ein.

Die angegebene Person saß ein und wurde entlassen am _____
nach _____

(falls neue Anschrift bekannt)

20. JAN. 20.

Amtsgericht Kreuzberg
Abteilung für Familiensachen

Angenommen
um.....Uhr

20. JAN. 20xx

Amtsgericht Kreuzberg, 10959 Berlin

Justizvollzugsanstalt Moabit

ZAST für Rückfragen:
10559 Berlin Telefon: 030 90175-568
Telefax: 030 90175-684
Zimmer: F 259
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Geschäftsstelle:
Mo. - Fr. 9.00 - 13.00 Uhr

Durch Fach
An die
Zentrale Auskunftsstelle des Justizvollzuges
(ZAST)
Alt-Moabit 12 A
10559 Berlin

Aktuelle Hinweise zum Zugang zum Gericht
finden Sie auf unserer Homepage:
<https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-kreuzberg/>

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
xxx F xxxxx/xx

Datum
16.01.20xx

Korkmaz, Mustafa | wg. Elterl. Sorge (Ri)

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu obigem Verfahren wird angefragt, ob

Geburtsdatum: Mustafa Reda Korkmaz
09.12.1992
algerisch
Letzte Anschrift: Alt-Moabit 12 a, 10559 Berlin

weiterhin in einer Justizvollzugsanstalt einsitzt und zu welcher Buchnummer.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Schmidt, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-kreuzberg/datenschutzzerklaerung.704833.php>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

Fahrverbindung
U-Bhf. Möckernbrücke: U1, U7
S-Bhf. Anhalter Bahnhof: S1, S2, S25,
Bus S-Bhf. Anhalter Bahnhof M 29, M 41
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Bankverbindung
Postbank Berlin,
Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PBNKDEFF
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation
Telefon:
030 90175-0
Telefax:
030 90175-711

Amtsgericht Kreuzberg

Berlin, 28.01.20xx

xxx F xxxxx/xx

Verfügung:

Zum Dokument:

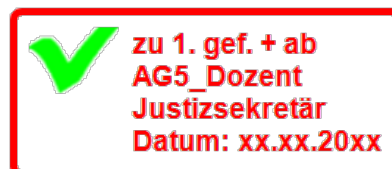
ZASSt 20.01.xx Rückantwort (dok001_agkb_2501x_492_85.pdf)

1. Kopie der Antwort der ZASSt an die VB senden

2. zum Termin

Winkelmann

Richterin am Amtsgericht



xxx F xxxxx/xx

Verfügung

1. Folgendes Schreiben fertigen:

(Anrede Anschreiben, z.B. "Sehr geehrte Damen und Herren," wird automatisch ergänzt)

im heutigen Anhörungstermin zum Sorgerecht wurde mitgeteilt, der Vater kontaktiere die Mutter weiterhin per WhatsApp. Gegen den Vater erging ein Gewaltschutzbeschluss, mit dem ihm die Kontaktaufnahme zur Mutter verboten wurde. Hat der Vater ein Handy?

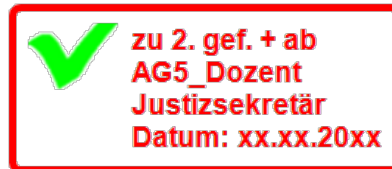
2. Begl. Schreiben von Nr. 1 hinausgeben an:

JVA Moabit (Nicht im FV erfasst)
Zu Mustafa Reda Korkmaz

formlos

3. keine Richterfrist

Winkelmann
Richterin am Amtsgericht



AZ: xxx F xxxxx/xx

Vermerk

aufgenommen in der nichtöffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Kreuzberg am ...,
05.02.20xx in Berlin

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Winkelmann

Von der Zuziehung einer Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle wurde gemäß § 28 Abs. 4 Satz 1 FamFG abgesehen.

In der Familiensache

Korkmaz, Mustafa
wg. Elterl. Sorge (Ri)

erscheinen bei Aufruf der Sache:

- Mutter und Antragstellerin Zümra Demir
- Verfahrensbevollmächtigter Rechtsanwalt Stephan Hermann

- Vater Mustafa Reda Korkmaz

- Verfahrensbeistand Norbert Beital

- für das Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin - niemand -

Die Geschichte der Familie wird kurz zusammengefasst:

24.5.20xx - Geburt des ersten Kindes der Mutter, der Tochter Fila (11 Jahre)

19.09.20xx - Heirat der Eltern

12.06.2019 - Geburt von Mustafa Emir (5 Jahre)

25.8.20xx - letzte Körperverletzungstat, wegen der der Vater rechtskräftig verurteilt wurde

11.8.20xx - letztes rechtskräftige Verurteilung des Vaters. Aus dem BZR-Auszug für den Vater ergeben sich zwei Eintragungen. Eine Eintragung betrifft ein Körperverletzungsdelikt: Zuletzt am 11.8.20xx, rechtskräftig seit dem 19.8.20xx, wurde der Vater unter anderem wegen gefährlicher Körperverletzung (gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB, das heißt mittels einer Waffe oder eines an-

deren gefährlichen Werkzeugs), zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt und eine Bewährungszeit bis zum 18.08.20xx festgesetzt. In diese Entscheidung wurde die erste Verurteilung einbezogen.

1.9.20xx - Trennung der Eltern nach häuslicher Gewalt eidesstattliche Versicherung der KM:
„Am 01.09.20xx haben wir uns gestritten. Der Antragsgegner hat dann die Wohnung verlassen, bevor die Situation eskaliert. Ich rief bei der Polizei an, um mich kurz zu beraten. Ich ließ den Schlüssel in der Tür stecken, weil ich nicht wollte, dass er zurück in die Wohnung kommt. Er hämmerte gegen die Tür als er nicht rein kam. Er drohte mir damit, mich umzubringen, wenn ich die Tür nicht öffne. Ich rief deswegen sofort die Polizei, was der Antragsgegner wohl mitbekam. Er verschwand und die Beamten kamen zu mir. Sie konnten ihn abfangen, dabei teilten die Beamten ihm mit, dass ich keinen Kontakt will. Er wollte jedoch seine Ausweisdokumente haben, die ich ihn mit der Polizei übergeben haben. Sie brachten ihn weg und dann war vorerst Ruhe.“

Später am selben Tag hämmerte er wieder die Tür, weil er sich umziehen wollte. Er drohte mir damit, dass er die Tür kaputt machen wird und mich umbringen wird, wenn ich sie nicht öffne. Daraufhin rief ich wieder die Polizei, was er wieder gehört hat und flüchtete. Ich rief den Beamten zu, dass er dort grad lang läuft und sie verfolgten ihn. Ich stellte nachträglich noch eine Anzeige. Die Vorgangsnummer hab ich jedoch bisher nicht erhalten.

Ich ging zu meinen Eltern. Dort tauchte der Antragsgegner ebenfalls auf und drohte meinem Vater. Er wollte wieder unbedingt den Schlüssel der Wohnung haben. Ich rief deswegen die Polizei, aber der Antragsgegner war wieder verschwunden. Sie teilten mir mit, dass sie ihm gegenüber eine Wegweisung aussprechen wollen, ihn jedoch nicht antreffen können.

Meine Kinder haben die Vorfälle nicht mitbekommen. Mein Sohn hat den zweiten Polizeieinsatz zwar mitbekommen, aber nicht mitbekommen worum es geht.“

Die Mutter zeigt die Vorfälle bei der Polizei an.

2.9.20xx - Gewaltschutzantrag der Mutter

3.9.20xx - Kinderschutzmeldung durch die Polizei beim Jugendamt

13.09.20xx - Gewaltschutzbeschluss gegen den Vater

28.9.20xx - weiterer Polizeieinsatz in der Wohnung der Mutter, der Vater hämmerte gegen 9.10 Uhr gegen die Wohnungstür, der Sohn öffnete die Tür, der Vater verschaffte sich Zutritt zur Wohnung, umarmte den Sohn und nahm der Mutter ihr Handy ab. Streit zwischen den Eltern. Der Vater würgte die Mutter und sagte: „Du bist eine Schlampe, du lässt mich im Keller schlafen.“ Schlag auf den Oberarm der Mutter, Hämatom, der Vater zieht ein Küchenmesser und droht der Mutter: „Ich schwöre ich bringe die um.“ Sohn läuft in den Hausflur, Vater lässt das Messer fallen, Mutter stürmt aus der Wohnung zum Sohn und bringt ihn zu einer Freundin. Die Polizei trifft ein und nimmt den Vater fest.

29.9.20xx - Der Vater ist in der JVA Moabit in Haft in U-Haft

Der Bevollmächtigte des Vaters erklärt, es sei eine erstinstanzliche Entscheidung ergangen. Der Vater sei zu einer Haftstrafe von einem Jahr ohne Bewährung verurteilt worden. Die Entscheidung sei noch nicht rechtskräftig. Es sei noch nicht entschieden, ob ein Rechtsmittel eingelegt werden. Wenn die Entscheidung später rechtskräftig sei, werde später ggf. eine Gesamtstrafe gebildet.

Der Bevollmächtigte des Vaters weist darauf hin, dass es beim dem Vater wohl einen Substanzmittelmissbrauch gegeben habe.

Die Möglichkeiten einer Abänderung einer Sorgerechtsentscheidung gemäß § 1696 BGB werden erörtert. Es wird darauf hingewiesen, dass in Fällen häuslicher Gewalt die Istanbulkonvention berücksichtigt werden muss. Dem Vater obliege es, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass später eine Abänderung der Entscheidung überprüft werden könne. Voraussetzungen seien beispielsweise ein Drogenentzug und eine Drogentherapie sowie ein Antiaggressionstraining. Eine gemeinsame Sorge erfordere, dass die Eltern sich auf Augenhöhe begegnen und Angelegenheiten des Kindes besprechen können. Diese Voraussetzungen seien auch die Vorbedingungen dafür, später über einen begleiteten Umgang nachzudenken.

Die Mutter beantragt, ihr die alleinige elterliche Sorge für das Kind zu übertragen.

Es wird festgestellt, dass die Mutter für ihre eigene Genesung den Kontakt zum Vater meiden muss.

Das Jugendamt hat in der schriftlichen Stellungnahme den Antrag der Mutter unterstützt.

Der Verfahrensbeistand unterstützt den Antrag der Mutter.

Die Verfahrensbeistand teilt mit, dass sie im Flur erfahren von der Mutter erfahren habe, dass der Vater der Mutter weiter WhatsApp-Nachrichten schicke. Damit dürfte er gegen das Näherungsverbot verstoßen. Es sei ihr auch nicht nachvollziehbar, wie der Vater im Vollzug ein Handy benutzen könne.

Die Mutter zeigt dem Verfahrensbeistand auf ihrem Handy die Nachrichten, die ihr in französischer und arabischer Sprache von unbekannter Nummer geschickt wurden.

Der Bevollmächtigte des Vaters bestreitet den Vorwurf.

Der Verfahrensbeistand erklärt, dass die Mutter die Nummer jetzt blockiert habe und das der Verfahrensbeistand in den Nachrichten den Sprachgebrauch des Vaters erkenne.

Auf Bitte des Kindesvatervertreters wird die Anhörung kurz unterbrochen.

Der Verfahrensbeistand verlässt wegen eines anderweitigen Termins die Anhörung.

Der Vater erklärt, dass er mit der Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf die Mutter einverstanden ist.

v.u.g.

Winkelmann

Richterin am Amtsgericht

Erledigungsvermerk

Beteiligt	Anz.	Dokumentenart	Beifügen	Zustellart	Datum Unterschrift
Verfahrensbe- stand des betrof- fenen Kindes: Norbert Beital	1	Abschrift des Ver- merks vom 05.02.20xx		formlos (elektr.)	
Jugendamt: Ju- gendamt Fried- richshain-Kreuz- berg von Berlin	1	Abschrift des Ver- merks vom 05.02.20xx		formlos (elektr.)	
Mutter und An- tragstellerin: Zümra Demir	1	Abschrift des Ver- merks vom 05.02.20xx		formlos	
Verfahrensbe- vollmächtigter des Vaters: Stephan Hermann	1	Abschrift des Ver- merks vom 05.02.20xx		formlos (elektr.)	

06.02.20xx, Schmidt, JSekr'in



Amtsgericht Kreuzberg

Abteilung für Familiensachen

Az.: xxx F xxxxx/xx



Beschluss

In der Familiensache

Mustafa Emir Korkmaz, geboren am 12.06.2019, Hochstraße 9, 10247 Berlin

- betroffenes Kind -

Verfahrensbeistand:

Norbert Beital, Konstanzer Straße 10, 10707 Berlin

Weitere Beteiligte:

Mutter und Antragstellerin:

Zümra Demir, geboren am 09.07.1993, Hochstraße 9, 10247 Berlin

Vater:

Mustafa Reda Korkmaz, geboren am 09.12.1992, Staatsangehörigkeit: algerisch, Alt-Moabit 12 a, 10559 Berlin

Verfahrensbevollmächtigter :

Rechtsanwalt Andreas Stephan Hermann, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin

Jugendamt:

Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Frankfurter Allee 35/37, 10247 Berlin,

Gz.: 02-Jug-R 406-000789 - Fr. Stab

-wegen elterlicher Sorge

hat das Amtsgericht Kreuzberg durch die Richterin am Amtsgericht Winkelmann am 05.02.20xx beschlossen:

1. Die elterliche Sorge für das gemeinsame minderjährige Kind Mustafa Emir Korkmaz geboren am 12.06.2019, wird der Mutter und Antragstellerin übertragen.
2. Die Gerichtskosten des Verfahrens tragen Vater und Mutter je zur Hälfte. Die außergerichtlichen Kosten werden nicht erstattet.

3. Der Verfahrenswert wird auf 4.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Das Kind wurde in die Ehe der Eltern geboren. Die Eltern haben die gemeinsame elterliche Sorge für das gemeinschaftliche Kind Mustafa Emir Korkmaz

In der Familie kam es zu häuslicher Gewalt des Vaters gegen die Mutter. Die Eltern trennten sich. Der Vater ist inhaftiert.

Das Kind wird von der Mutter betreut. Sie ist auch Hauptbezugsperson.

Das Kind hat seinen Lebensmittelpunkt bei der Mutter.

Die Mutter beantragt, ihr die elterliche Sorge zu übertragen. Der Vater stimmt diesem Antrag zu.

Das zuständige Jugendamt wurde am Verfahren beteiligt.

Es befürwortet die Übertragung der elterlichen Sorge auf die Mutter.

Dem Antrag der Mutter, ihr die elterliche Sorge für das gemeinsame Kind alleine zu übertragen, war stattzugeben, da der andere Elternteil zugestimmt hat (§ 1671 Abs. 1 Nr. 1 BGB).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 Satz 1 FamFG.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf § 45 FamGKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem
Amtsgericht Kreuzberg
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 4 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwer-

defrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen


- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Winkelmann
Richterin am Amtsgericht



Amtsgericht Schulungsstadt 5

Schulungsstadt 5, 25.04.2026

105 F 1/26


Vermerk zum untrennbaren Verbinden

Folgende Dokumente wurden untrennbar miteinander verbunden:

- 027_Beschluss.pdf/BES xx.xx.20xx elterliche Sorge
- Schnelltext vom 25.04.2026.pdf/Erlassvermerk

AG5_Dozent

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



Amtsgericht Schulungsstadt 5

Berlin, 25.04.2026

105 F 1/26

Vermerk:

Zum Dokument:

BES xx.xx.20xx elterliche Sorge (027_Beschluss.pdf)

Der Beschluss wurde am xx.xx.20xx


der Geschäftsstelle übergeben

und damit erlassen i.S.d. § 38 Abs. 3 FamFG.

AG5_Dozent

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Erledigungsvermerk

Beteiligt	Anz. Dokumentenart	Beifügen	Zustellart	Datum Unterschrift
Verfahrensbe- stand des betrof- fenen Kindes: Norbert Beital	1 Beglaubigte Ab- schrift des Beschlus- ses vom 05.02.20xx		zustellen (elek- tronisches EB)	
Jugendamt: Ju- gendamt Fried- richshain-Kreuz- berg von Berlin	1 Beglaubigte Ab- schrift des Beschlus- ses vom 05.02.20xx		zustellen (elek- tronisches EB)	
Mutter und An- tragstellerin: Zümra Demir	1 Beglaubigte Ab- schrift des Beschlus- ses vom 05.02.20xx		zustellen (Post- zustellungsauf- trag)	
Verfahrensbe- vollmächtigter des Vaters: Stephan Hermann	1 Beglaubigte Ab- schrift des Beschlus- ses vom 05.02.20xx		zustellen (elek- tronisches EB)	

06.02.20xx, Schmidt, JSekr'in

Empfangsbekanntnis

Geschäftszeichen:

xxx F xxxxxx/xx

Amtsgericht Kreuzberg



In Sachen

Mustafa Emir Korkmaz wg. Elterl. Sorge Ri

bin ich zur Entgegennahme legitimiert und habe heute als elektronische(s) Dokument(e) erhalten:

Nr	Typ	Datum des Schreibens	Anzeigename
2	Zustellungsdokument		Anschreiben zustellen
3	Zustellungsdokument		eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 05.02.20xx

Datum:

06.02.20xx

Zustellungsempfänger oder Zustellungsempfängerin:

DE.Justiz.14fe2ee1-30f7-4e0e-a085-188e9845 (Unterzeichner/in)

Geschäftszeichen: unbekannt

Norbert Beital (Zustellungsempfänger/in)

NachrichtenID der Justiz:

0eb0476b-ea95-4cbbbf22

Empfangsbekanntnis

Geschäftszeichen:

xxx F xxxxx/xx

Amtsgericht Kreuzberg

**In Sachen**

Mustafa Emir Korkmaz wg. Elterl. Sorge Ri

bin ich zur Entgegennahme legitimiert und habe heute als elektronische(s) Dokument(e) erhalten:

Nr	Typ	Datum des Schreibens	Anzeigename
2	Zustellungsdocument		Anschreiben zustellen
3	Zustellungsdocument		eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 05.02.20xx

Datum:

07.02.20xx

Zustellungsempfänger oder Zustellungsempfängerin:

Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin (Unterzeichner/in)

Geschäftszeichen: 02-Jug-R 406-000789 - Fr. Stab -

Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin (Zustellungsempfänger/in)

NachrichtenID der Justiz:

02269dc1-dec3-47ab-8abccab

Empfangsbekanntnis

Geschäftszeichen:

xxx F xxxxx/xx

Amtsgericht Kreuzberg

**In Sachen**

Mustafa Emir Korkmaz wg. Elterl. Sorge Ri

bin ich zur Entgegennahme legitimiert und habe heute als elektronische(s) Dokument(e) erhalten:

Nr	Typ	Datum des Schreibens	Anzeigename
2	Zustellungsdocument		Anschreiben zustellen
3	Zustellungsdocument		eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 05.02.20xx

Datum:

06.02.20xx

Zustellungsempfänger oder Zustellungsempfängerin:

Stephan Hermann (10728 Berlin) DE.BRAK.0527c46d-f9334-6572c2b09644.4edc (Unterzeichner/in)

Geschäftszeichen: unbekannt

Stephan Hermann (Zustellungsempfänger/in)

NachrichtenID der Justiz:

a1805e6e-9cdf-4296-028d0ad2



1.1 Aktenzeichen

1.2 Ggf. weitere Kennz.

xxx F xxxxx/xx

B. vom 05.02.20xx

1.3 Adressat

Frau
Zümra Demir
Hochstraße 9
10247 Berlin

Weitersenden innerhalb des

- 1.5 Bezirks des Amtsgerichts
- 1.6 Bezirks des Landgerichts
- 1.7 Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- 1.8 Ersatzzustellung ausgeschlossen
- 1.9 Keine Ersatzzustellung an:
- 1.10 Nicht durch Niederlegung zustellen
- 1.11 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4

Bei erfolgreichem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1 Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln

1.4.2 Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

1.4.3 Weitersendung nicht möglich

Weitersendung nicht verlangt

1.4.4 Empfänger unbekannt verzogen

1.4.5 Anderer Grund:

1.4.6

Datum

1.4.7

Unterschrift

Unterschrift

1.4.8

Postunternehmen/Behörde:

PIN AG

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag
zurück an Absender

**Amtsgericht Kreuzberg
Abt. für Familiensachen
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin**

2 Postbediensteter Justizbediensteter Gerichtsvollzieher Behördenbediensteter

3 **übergeben, und zwar (4.1 bis 8.3)**

4.1 unter der Zustellanschrift (siehe 1.3)

4.2 an folgendem Ort: *Straße, Hausnummer*
(soweit von 1.3 abweichend) *Postleitzahl, Ort*

5.1 - dem Adressaten (1.3) persönlich.

5.2 - einem Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter/Leiter): **5.4 Herr/Frau (Name, Vorname)**

5.3 - dem durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertreter:

, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Wohnung nicht erreicht habe, dort

6.1 - einem erwachsenen Familienangehörigen: **6.4 Herr, Frau (Name, Vorname)**

6.2 - einer in der Familie beschäftigten Person:

6.3 - einem erwachsenen ständigen Mitbewohner: **7.2 Herr, Frau (Name, Vorname)**

7.1 , weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in dem Geschäftsraum nicht erreicht habe, einem dort Beschäftigten:

, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Gemeinschaftseinrichtung nicht erreicht habe, dort

8.1 dem Leiter der Einrichtung: **8.3 Herr, Frau (Name, Vorname)**

8.2 einem zum Empfang ermächtigten Vertreter:

9 **zu übergeben versucht. (10.1 bis 12.3)**

Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung/in dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den

10.1 - zur Wohnung

10.2 - zum Geschäftsraum
gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.

11.1 Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung (10.1, 10.2)/die Ersatzzustellung in der Gemeinschaftseinrichtung (8.1 bis 8.3) nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt, und zwar in

11.1.1 *Niederlegungsstelle*

11.1.2 *Straße, Hausnummer*

11.1.3 *Postleitzahl, Ort*

Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich

11.2 - in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich (*Art der Abgabe*):

11.3 - an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.

Weil die Annahme der Zustellung durch *Name, Vorname:* *Beziehung zum Adressaten:*

12 verweigert wurde, habe ich das Schriftstück

12.1 - in der Wohnung/dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.2 - in dem Geschäftsraum/dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.3 - an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.

13 Den Tag der Zustellung - ggf. mit Uhrzeit - habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.

13.1 Datum *12/02 XX* 13.2 ggf. Uhrzeit 13.3 Unterschrift des Zustellers *Anika Werner*

13.4 Postunternehmen/Behörde

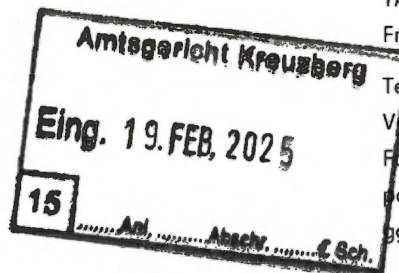
PIN AG 13.5 Name, Vorname des Zustellers (in Druckbuchstaben) **Werner, Anika**

Justizvollzugsanstalt Moabit



JVA Moabit, Alt-Moabit 12a, 10559 Berlin
 Amtsgericht Kreuzberg
 Abteilung für Familiensachen
 Möckernstr. 130
 10963 Berlin

21. Feb. 20xx



Geschäftszeichen (bitte angeben)
 TAL 3/1 - B-Nr. 1234/12-3
 Frau Dinter
 Telefon +49 30 9014-5301/5300
 Vermittlung +49 30 9014-0
 Fax +49 30 9014-0000
 post@jvambt.berlin.de
 ggf. weitere E-Mail oder leeren

13.02.20xx

Untersuchungsgefangenen Mustafa Reda Korkmaz , Buch-Nr. 1234/12-3

Ihr Zeichen: xxx F xxxxx/xx

Sehr geehrte Frau Richterin Winkelmann,

aufgrund Ihres Schreibens vom 05. Februar 20xx wurde eine Haftraumkontrolle durchgeführt, die jedoch ohne Beanstandung war.

Sofern Sie Information zu den Zeitpunkten haben, wann der Inhaftierten versucht/-e Kontakt über WhatsApp zu der Kindsmutter herzustellen, teilen Sie uns das bitte mit. Evt. können wir dann eher feststellen, wann und wie er hier verbotenerweise ein Handy nutzt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

K n a e b

TAL 3/1

Dienstgebäude
 Justizvollzugsanstalt Moabit
 Alt-Moabit 12a, 10559 Berlin



Internet
[www.berlin.de/justizvollzug/
 anstalten/jva-moabit/](http://www.berlin.de/justizvollzug/anstalten/jva-moabit/)

Kontoverbindung
 Postbank Berlin
 DE81 1001 0010 0007 2771 01

Amtsgericht Kreuzberg

Berlin, 21.02.20xx

xxx F xxxxx/xx

Verfügung:

Zum Dokument:

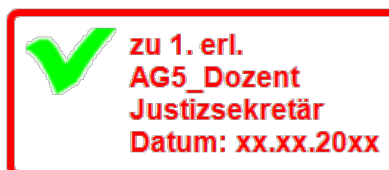
JVA 13.02.xx Schreiben (dok001_agkb_250221x586_31.pdf)

1. Zur Akte

2. keine Richterfrist

Winkelmann

Richterin am Amtsgericht



/105 F 1_26/Kosten/

Norbert Beital
Diplomjurist (Dipl. Pravník YU)
Verfahrensbeistand für Kinder und Jugendliche



Norbert Beital, Verfahrensbeistand, Konstanzer Straße 10, 10707 Berlin

Amtsgericht Kreuzberg
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

xx.xx.20xx
Sch

Berlin, 09.02.20xx

Geschäftszeichen: xxx F xxxxx/xx
Rechnungsnummer: VB 1234/xx

in der Familiensache betreffend das Kind Mustafa Emir Korkmaz, Bestellung vom 06.11.20xx, bitte ich um Kenntnisnahme meiner Honorarliquidation.

Hiermit erlaube ich mir, Ihnen gemäß § 158c FamFG in meiner Tätigkeit als Verfahrensbeistand folgende Liquidation zu unterbreiten:

Gesamtbetrag: 690,00 €

Umsatzsteuerfrei nach Art. 132 Abs. 1 Buchst.g MwStSystRL.

Die Verfahrensbeistandschaft wird berufsmäßig ausgeübt.

Bitte überweisen Sie den Betrag auf mein Konto. Vielen Dank.

Kontoinhaber: Norbert Beital
IBAN: DE29 5001 1234 5678 9123
BIC: INGDEFFXXX

Mit freundlichen Grüßen

elektronisch signiert
Norbert Beital

xxx F xxxxx/xx

Verfügung

In der Familiensache

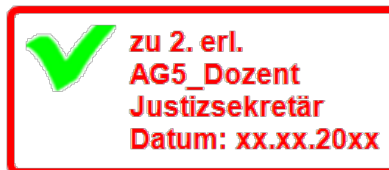
Korkmaz,
Mustafa wg.
Elterl. Sorge (Ri)

1. Die Verfahrensbeistand Norbert Beital ist zum Antrag vom 09.02.20xx Bl. 1 der Kosten, antragsgemäß in Höhe von 690,00 EUR zu vergüten.

Sachlich und rechnerisch richtig.

2. Frau/ Herrn Reg. gemäß Ziffer 1 m.d.B. um antragsgemäße Anweisung

Franz
Rechtspflegerin



1) ggf. zu streichen

An die Landeshauptkasse Berlin

1. Aktenausfertigung

Kassenzeichen: 253000

Datum Uhrzeit

19.02.20XX 6:34

Absender

Einzelpläne 01 - 29
Amtsgericht
Kreuzberg

AktenZchn: XXX F XXXXX/XX

Tel: 90175 482

Auszahlungsanordnung

HHJ	Kapitel	Titel	Unterkonto	Anordnungsnummer
20XX	0628	52601	108	

Betrag: **690,00 EUR

Skonto: 0,0 %

AO-Betrag: **690,00 EUR

Fälligkeitstag: 26.02.20XX Schlusszahlung

EUR-Zahlbetrag in Buchstaben: sechs-neun-null *****

Empfangsberechtigter: Beital Norbert

Zahlungsart: Datenaustausch
IBAN: DE2950011234567891234
BIC: INGDEFFXXX

Verwendungszweck: VB 1234/xx vom 09.02.20XX

HÜLStichwort: bei

Begründung

VB-Vergütung, Antrag vom 09.02.XX

noch verfügbar:

**15.056.566,48 EUR

B. 20. Feb. 20XX

A.

Amtsgericht Kreuzberg

Aktenzeichen: xxx F xxxxx/xx
 Kurzrubrum: Korkmaz, Mustafa wg. Elterl. Sorge (Ri)
 Abrechnungsname: F Schlusskostenrechnung 19.03.20xx

Diese Abrechnung ist abschließend freigegeben worden. Sie bedarf **keiner Zweitfreigabe**.

Tatbest.	Langtext	Faktor/ Anzahl	Wert (EUR)	Betrag (EUR)	Status Bemerkung	DZ*	DG**
1310	Verfahrensgebühr Kindschaftssache (KV-FamGKG 1310)	0,5	4.000,00	74,00	aktiv FamGKG ab 01.06.2025	nein	nein
2013	Beträge an Verfah- rensbeistand (KV-FamGKG 2013)			690,00	aktiv FamGKG ab 01.06.2025	nein	nein

* DZ = Direktzuweisung des Tatbestandes ** DG = bei dem Tatbestand handelt es sich um durchlaufendes Geld

Gesamtbetrag: 764,00

Kostenschuldner:	Vater Mustafa Reda Korkmaz, geb. 09.12.1992 Alt-Moabit 12 a, 10559 Berlin, D
Anteil am zu verteilenden Betrag 1/2:	382,00
Endbetrag:	382,00
Kasseninformationen	
Einforderungsart/Datensatzkennung:	FV 11 Erstsollstellung
Status:	Erstfreigabe am 19.03.20xx durch Schmidt, JSekr'in
Rechnungsnummer:	88423080
Weitere Kostenschuldner:	nicht vorhanden

Kostenschuldner:	Mutter und Antragstellerin Zümra Demir, geb. 09.07.1993, Hochstraße 9, 10247 Berlin, D
Anteil am zu verteilenden Betrag 1/2:	382,00
Endbetrag:	382,00
Kasseninformationen	
Einforderungsart/Datensatzkennung:	FV 11 Erstsollstellung
Status:	Erstfreigabe am 19.03.20xx durch Schmidt, JSekr'in
Rechnungsnummer:	88423080
Weitere Kostenschuldner:	nicht vorhanden

niedergeschlagen

Erstfreigabe bzgl. des aktuell freigegebenen Datensatzes am 19.03.20xx

Zweitfreigabe NICHT ERFORDERLICH

Schmidt,
JSekr´in
Kostenbeamtin

Kosteneinz.d. Justiz
Altstädter Ring 7
13597 Berlin
030/90157-0

An

Amtsgericht Kreuzberg

Kennz.: 88423080

AZ: xxx F xxxxx/xx

N I E D E R S C H L A G U N G S M I T T E I L U N G

KSB-Nr. : 125090

Schuldner: Zümra Demir

keine weitere Einziehungsmöglichkeit

Unter der oben angegebenen KSB-Nr. wurde am 22.10.2025 der Saldo
in Höhe von 382,00 gemäß §59 Abs.1 Nr.2 LHO niedergeschlagen.

Grund der NSL: Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt

Amtsgericht Kreuzberg

Berlin, 19.03.20xx

xxx F xxxxx/xx

Verfügung:

Zum Dokument:

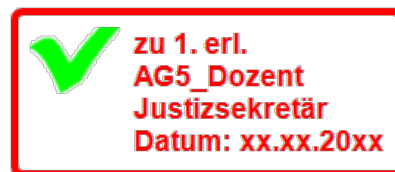
KR (KOST_19_03_20xx_Kosteneuebersicht_BASIS.pdf)

1. KR z. d. A.

2 weglegen bis 20xx

Schmidt

Justizsekretärin



An
Amtsgericht Kreuzberg

Kosteneinz.d. Justiz
Altstädter Ring 7
13597 Berlin
Tel.: 030/90157-324

xxx F xxxxx/xx

xx.xx.20xx
Sch

mdj. Korkmaz es

Rech-Nr.: 88423080

SOLLSTELLUNGSBESTÄTIGUNG

Am 20.03.20XX wurde zur Ksb-Nr.: 125180 folgende Sollstellung erfasst:

Mustafa Reda
Korkmaz
JVA Tegel
Seidelstr. 39
13507 Berlin
- FACHVERSAND - FACHVERSAND -

Zahlbetrag: 382,00 EUR

1	Verfahrensgebühr Kindschaftssache	4.000,00	74,00 EUR
2	(KV-FamGKG 1310)		
3	Beträge an Verfahrensbeistand		690,00 EUR
4	(KV-FamGKG 2013)		
5	Summe Gebühren und Auslagen		764,00 EUR
6	davon tragen Sie 1/2		382,00 EUR
7	Von Ihnen zu zahlender Betrag		382,00 EUR

